

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 10.

Basel, 6. März.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Souveränität der Kantone im Militärwesen. — Grössere Truppenübungen der deutschen Armee im Jahre 1909. — Eidgenossenschaft: Militärpferdetransporte auf Eisenbahnen. Aenderungen im Dienstreglement für die schweizerischen Truppen 1909. Beförderungen. Adjutanten der Schiedsrichter, Zulage. Adjutantur. Ausland: Frankreich: Reorganisation der Artillerie. Einschränkung der Vielschreiberei. Schuljunge mit fünf- und vierzig Jahren. Anzug der Wachmannschaften. Deserteure. Anschlag im Vorzimmer des Kriegsministers. — Oesterreich-Ungarn: Hervorragende Marschleistungen. — Italien: Das italienische Militärproblem. Heeresvermehrung. — Belgien: Armierung der Befestigungswerke. — England: Radfahrerbataillone. — Bulgarien: Maschinengewehr-Kompagnien. — Russland: Zustand der Festungen.

Die Souveränität der Kantone im Militärwesen.

Zur traditionellen falschen Auffassung der Souveränität der Kantone im Militärwesen gehört auch die ihnen aufgeladene Kompetenz, aus den von dem militärischen Vorgesetzten dazu geeignet erklärten Wehrmännern ihres Infanterie-Kontingents diejenigen auszuwählen, die die Ausbildung zum Unteroffizier oder Offizier erhalten sollen. Die eidgenössische Militärbehörde gibt die Zahl an, welche der Kanton in die betreffenden Schulen schicken darf und muss, das eben so Wichtige, oder viel Wichtigere: die namentliche Bezeichnung ist den Kantonalen Militärdirektoren überbürdet. *) Ich sage absichtlich: überbürdet, denn es handelt sich hier um etwas, das nicht sein muss und von dem einsichtige Kantonalen Militärdirektoren gerne befreit sein möchten. Auch hierin tritt zutage, dass man die Erhaltung der Kantonalen Militärhoheit nur in Erhaltung der Macht erblickt, in Personenfragen Sonne und Schatten zu spenden.

Diese hier erwähnte, den Kantonalen Militärdirektoren aufgebürdete Kompetenz zeitigt, in Verbindung mit der ihnen gelassenen andern Macht in Personenfragen, mit dem Dispositionsrecht vom durch das Gesetz vorgeschriebenen und

von der Eidgenossenschaft angeordneten und bezahlten Militärdienst, die sonderbarsten und verderblichsten Früchte.

Die bösen Folgen sind nicht bloss sachliche; die überbürdete Kompetenz bringt auch gewissenhafte Kantonalen Militärdirektoren in Sorgen, aus denen sie vergeblich den objektiv sachlichen und gerechten Ausweg suchen. Hievon soll hier gesprochen werden, denn es beweist mit unbestreitbarer Deutlichkeit, dass eine Aenderung geboten ist.

Bei Aufstellung der Vorschläge in den Schulen und Kursen wird die Bedürfnisfrage nur für jene Kontingente allenfalls in Betracht gezogen, in denen es schwer ist, die genügende Zahl Geeigneter zu finden. Mit andern Worten, das, was Kontingente oder Einheiten brauchen, um das Cadre vollzählig zu erhalten, kann allein nur zur Folge haben, die allgemein schon sehr niedrig gehaltenen Anforderungen noch weiter herabzustimmen. Bei den andern Kontingenten, bei denen kein Mangel herrscht, werden alle vorgeschlagen, die darum einkommen, den sehr bescheidenen Anforderungen entsprechen und sich nach den mehr oder weniger sehr subjektiven Ansichten ihres momentanen Vorgesetzten dazu eignen.

Dies wäre das durchaus richtige Verfahren, um tüchtigen Offiziers-Ersatz zu bekommen, wenn man auch alle Vorgeschlagenen in die Offiziersschule aufbieten, aber aus diesen nur so viel brevetieren würde, wie dem Bedürfnis entspricht, während die andern als Unteroffiziere zu ihren Einheiten zurückkehren. —

Das ist aber bei uns nicht möglich. Auf der einen Seite herrscht allgemein die Ansicht, dass wenn sich ein Wehrmann freiwillig einem Ausbildungskurs für einen höhern Grad unterzogen,

*) Wenn man dem Verfassungsartikel nachleben wollte, der den Kantonen die Pflicht überbindet, ihre Bestände vollzählig zu erhalten, und in Betracht zieht, dass sie zur Ausbildung gar nichts zu sagen haben, so wäre das Umgekehrte das Richtige: der Kanton bestimmt die Zahl, die für ihn ausgebildet werden muss, und die namentliche Bezeichnung überlässt er denjenigen, die die Ausbildung besorgen, die die Kandidaten kennen und die die Bedingungen aufzustellen berechtigt sind, die einer erfüllen muss, um vorgeschlagen zu werden.